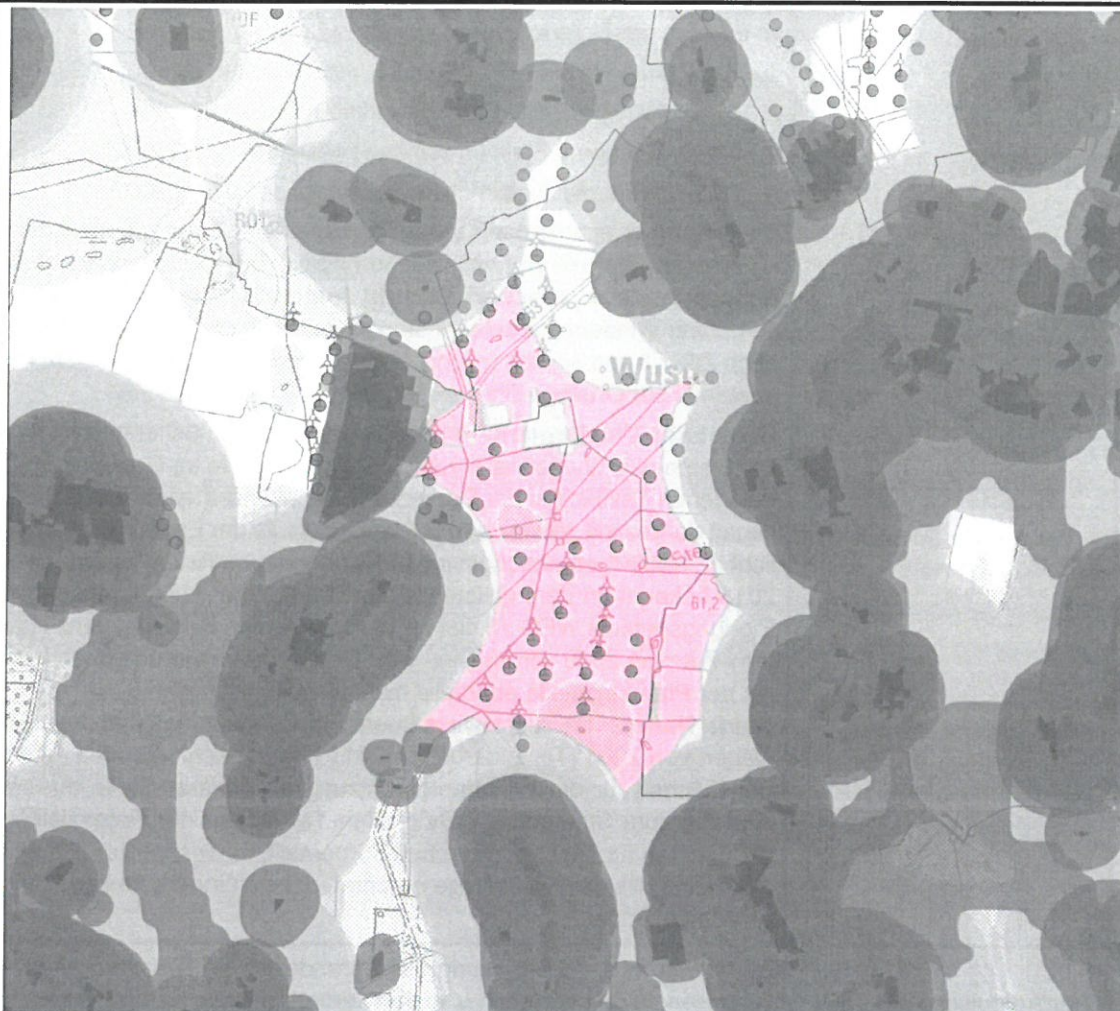


**Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**  
**Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

**PF 38 Ketzin/Havel**



**1:70.000** 0 1000 m

Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2017, LVB 04/17-MIL-RPG-HF

<b>Lage:</b>	<b>Landkreis Havelland:</b> Stadt Ketzin/Havel, Gemarkungen Ketzin, Falkenrehde und Etzin, Gemeinde Wustermark, Gemarkungen Wustermark, Hoppenrade und Buchow-Karpzow, Stadt Nauen, Gemarkung Markee
<b>Flächengröße:</b>	880 ha
<b>Abgrenzung:</b>	Abstand zum Gewerbegebiet „MOSOLF“ (H 3.1), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Etzin, Neu-Falkenrehde, Falkenrehde, Buchow, Hoppenrade, Wustermark, Am Weiler und Neugarten (W 1.2), Siedlungsabstand zum Wohnhaus Neugarten 19 (W 1.1), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 04)
<b>Abzuwägende Belange</b>	
<b>Belang</b>	<b>Abwägung</b>
B 01 Kommunale Planungen	<b>Stadt Ketzin/Havel:</b> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel vom Juni 2006 ist die Potenzialfläche überwiegend als „Sonderbaufläche Windenergie“ und als Fläche für die



	<p>Landwirtschaft dargestellt. Ein der Planungsstelle bekannter Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2015 (Stand Oktober 2015) sah die Übernahme der Abgrenzung des Eignungsgebiets WEG 13 des rechtunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vor. Das Verfahren wurde nach Kenntnis der Planungsstelle nicht fortgeführt. Weiter gelten im Bereich der Potenzialfläche folgende Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“, rechtswirksam seit 10.07.2004</li> <li>2. 01/03 „Windpark Etzin“, rechtswirksam seit 10.07.2004</li> <li>3. 02/03 „Windpark Etzin II“, rechtswirksam seit 12.11.2004</li> <li>4. 06/04 „Windpark Ketzin“, rechtswirksam seit 07.09.2007</li> </ol> <p>Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne nach Ziffer 1,2 und 4 gehen im Westen über die Potenzialfläche hinaus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Etzin II“ liegt außerhalb der Potenzialfläche. Zwei Windenergieanlagenstandorte, die in den Bebauungsplänen nach Ziffer 1 und 3 gelegen sind, befinden sich aufgrund des Siedlungsabstands zur Ortslage Etzin außerhalb der Potenzialfläche.</p> <p><b>Gemeinde Wustermark:</b> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark vom Juli 2006 sind die im Gemeindegebiet gelegenen Teilflächen der Potenzialfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ vom Januar 2018 bekannt, in dem gleichfalls die Übernahme der Abgrenzung des Eignungsgebiets WEG 13 des rechtunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vorgesehen war. Das Verfahren wurde nach Kenntnis der Planungsstelle ebenfalls nicht fortgeführt.</p> <p><b>Stadt Nauen:</b> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen von 2006 (Teiländerungen 2011 und in nachfolgenden Jahren), der Flächen für die Windenergienutzung an anderer Stelle ausweist, sind die zum Stadtgebiet gehörenden Teilflächen der Potenzialfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In diesem Bereich wurde 2007 eine Windenergieanlage errichtet, die sich innerhalb der Potenzialfläche befindet.</p>
<p>B 02 Tierökologische Abstandskriterien</p>	<p>Im Süden in der Gemarkung Falkenrehde ist ein Brutplatz einer störungssensiblen bedrohten Vogelart kartiert, dessen Schutzbereich sich mit der Potenzialflächen überschneidet. Im Schutzbereich befindet sich eine Windenergieanlage, die 2003 errichtet wurde. Über die Besetzung des Horstes liegen der Planungsstelle keine Informationen vor. Der Sachverhalt muss zunächst weiter aufgeklärt werden.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale</p>	<p>Im Nordwesten sind drei Bodendenkmalfächen von einem bis 16 ha Größe registriert, die bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden können.</p>
<p>B 20 Windenergieanlagen</p>	<p>In der Potenzialfläche wurden zwischen 2002 und 2016 insgesamt 47 Windenergieanlagen errichtet. Im Umkreis von ca. 1,5 km um die Potenzialfläche befinden sich weitere 32 Windenergieanlagen, die in Siedlungsabstandzonen (W 1.2 und W 1.3) gelegen sind. 13 davon wurden bis einschließlich 2005 errichtet, 12 zwischen 2007 und 2010 und weitere sechs in den Jahren 2015 und 2016. Aufgrund der Lage in Tabubereichen ist eine einzelfallbezogene Abwägung nicht mehr vorzunehmen. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten und weiterbetrieben werden.</p>
<p>B 21 Leitungstrassen</p>	<p>Durch die Potenzialflächen verlaufen von Ost nach West eine 110-kV- und eine 380-kV-Freileitung. Der Abstand der Freileitungen zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (Rotordurchmesser zwischen 71 und 126 m) beträgt ca. 150 m. Aus diesem Sachverhalt lässt sich</p>

	nicht die Erforderlichkeit ableiten, eine Abstandzone zu den Freileitungen von der Eignungsgebietsfläche auszunehmen.	
B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine erhebliche Belastungssituation darstellen und eine Reduzierung der potenziellen Eignungsbereiche rechtfertigen.</p> <p>Bei den Ortslagen Etzin, Buchow, Hoppenrade und Wustermark ist die Ausschöpfung bzw. Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad bereits eingetreten und ließe sich nur durch nicht vertretbare Eingriffe in den Anlagenbestand, für den teilweise auch Baurecht nach § 30 BauGB besteht, zukünftig vermeiden. Dadurch, dass im Norden Bestandsanlagen der Windparks Wernitz und Markee außerhalb der Eignungsflächen verbleiben, wird zumindest für die Ortslage Wustermark längerfristig eine Verbesserung eintreten.</p>	
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten	<p>Ca. 3,5 km nördlich der Potenzialfläche befinden sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen der Windparks Nauen, Markee und Schwanebeck. Würde ein in diesem Bereich festzulegendes Eignungsgebiet alle Bestandsanlagen umfassen, wäre ein 5-km-Mindestabstand zwischen den Außengrenzen beider Gebiete nicht mehr zu gewährleisten. Grundsätzlich kommt aus diesem Grund auch eine nördliche Reduzierung der Eignungsfläche in Betracht. Die jeweiligen Grenzen der Eignungsflächen Ketzin und Nauen lassen sich nur in Abhängigkeit voneinander ermitteln. (mehr dazu unter PF 37 „Nauen“ B 30)</p>	
<b>Vorläufiges Ergebnis</b>		
<b>Weitere Prüfung</b>	<b>Voraussichtlich nicht festzulegen</b>	<b>Voraussichtlich festzulegen</b>
<b>Zu prüfende Belange</b>		
W 1.1	Realnutzung der Gebäude Neukammer 19	
B 02	Ermittlung des letzten Brutnachweises	
B 30	Gegebenenfalls nördliche Reduzierung in Abhängigkeit von der Abgrenzung der potenziellen Eignungsfläche 37 „Nauen“	
22.01.2021 (Kl.)	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming	

